

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 19 (1943-1944)

Heft: 47

Artikel: 80 000 Flüchtlinge!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-712413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich I.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 57030.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich I,
Tel. 27164, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XIX. Jahrgang Erscheint wöchentlich

21. Juli 1944

Wehrzeitung

Nr. 47

80 000 Flüchtlinge!

Die Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements hat neue Weisungen für Aufnahme und Rückweisung von Flüchtlingen erlassen. Sie sind entstanden auf Grund der bisher im Flüchtlingswesen gemachten Erfahrungen und in der Voraussicht, daß das Flüchtlingsproblem mit der Entwicklung der Lage immer wieder neue Formen annehmen kann. Die Tatsache, daß wir nunmehr in unserem kleinen Lande annähernd 80 000 Flüchtlinge beherbergen, zeigt, daß bisher die Vorschriften über Aufnahme oder Rückweisung von Flüchtlingen loyal gehandhabt wurden. Angesichts der außerordentlichen Verschiedenheit der individuellen Fälle konnte eine andere Auslegung und Anwendung der Weisungen vom 29. Dezember 1942 auch nicht in Frage kommen. Eine einheitliche Regelung in den verschiedenen Grenzgebieten ist auch nicht immer möglich, schon aus den gegebenen topographischen Verhältnissen heraus.

Die Unterkunft einer so großen Zahl von Internierten bereitet selbstverständlich in unsren engen Verhältnissen nicht geringe Schwierigkeiten, die um so größer sind, als die Armeeleitung beträchtliche Gebiete aus militärischen Gründen für die Belegung mit Flüchtlingen sperren mußte. Für die Volksernährung kann die Zahl der zu beherbergenden ausländischen Gäste auch nicht gleichgültig sein. Auf alle Fälle dann nicht, wenn die Ernährungsschwierigkeiten in bedeutendem Maße für uns wachsen sollten.

Die neuen, für alle Grenzabschnitte des Landes gelgenden Vorschriften enthalten die genaueren Weisungen über Aufnahme und Rückweisung von Flüchtlingen, die leicht den wechselnden Verhältnissen angepaßt werden können. Es ist Rücksicht genommen darauf, daß in Zukunft vielleicht neue, bisher unbekannte Kategorien von Flüchtlingen sich an der Schweizergrenze einstellen werden, um die Gastfreundschaft unseres Landes zu genießen. Klar ist, daß wir nicht schlechthin **allen** Flüchtlingen Aufnahme gewähren können, die sich bei uns melden oder noch melden werden, sonst müßten wir in mehrfacher Beziehung gar bald zu unhaltbaren Verhältnissen gelangen. Eine erste Bestimmung der neuen Weisungen lautet denn auch: «Neben den Militärpersonen sollen nur **zivile Flüchtlinge** aufgenommen werden, die aus politischen oder andern Gründen **an Leben und Leben gefährdet sind** und keinen andern Ausweg als die Flucht in die Schweiz haben, um sich dieser Gefahr zu entziehen». Diese Bestimmung gestattet, überall Entgegenkommen zu zeigen, wo es auf Leben und Tod geht und wo Alte, Kranke und schwangere Frauen gerettet werden müssen.

Eine zweite Bestimmung befaßt sich mit **unerwünschten Flüchtlingen**, denen der Eintritt in unser Land verwehrt werden soll. «Ausländer, die wegen verwerflicher Handlungen des Asyls unwürdig erscheinen oder die durch ihre bisherige Tätigkeit oder Haltung die schweizerischen Interessen verletzt haben oder gefährden, sind zurückzuweisen.» Wir haben in der Tat kein Interesse daran, Elementen Aufnahme zu gewähren, von denen auf Grund ihres Vorlebens anzunehmen ist, daß sie mit unsren Gesetzen nur zu bald in Konflikt geraten oder die für unser Land bis zu dem Augenblick, da sie in Gefahr gerieten, nichts übrig hatten oder als Wühler bekannt sind.

Eine Vorzugsstellung wird in der Aufnahme den Kindern gewährt, indem die neuen Weisungen bestimmen: «**Kinder und ehemalige Schweizerinnen**, die durch Heirat Ausländerinnen geworden sind, werden immer aufgenommen». Gegen eine derartige Anwendung des Asylrechtes und eine solche Verwirklichung des Hilfsgedankens wird kaum etwas einzuwenden sein.

Da und dort herrscht in unserem Lande mehr oder weniger große Verstimmung bezüglich der Behandlung von Flüchtlingen und von internierten Militärpersonen. Diese Verstimmung ist zu einem guten Teil darauf zurückzuführen, daß man nicht so recht begreifen will, daß beim notorischen Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft arbeitsfähige Gäste nichts anderes zu tun haben, als sich von der Sonne bräunen zu lassen. Es ist nur zu bekannt, daß bei größern Truppenaufgeboten die Verhältnisse in der Landwirtschaft, auch bei Anwendung des Arbeitseinsatzes, unhaltbar werden. Daß unsere wackern Bauern maßleidig werden, wenn sie sich mit ihren Familien vom frühesten Morgen bis in die Nacht hinein abschinden müssen, während anderseits Internierte in den Dörfern herumlungern, muß begriffen werden.

Wir möchten daher wünschen, daß jeder arbeitsfähige Internierte, Emigrant oder Flüchtling, der in unserem Lande Schutz vor den verheerenden Kriegsfolgen findet, zu einer Gegenleistung angehalten werde. Diese Möglichkeit ist in der Landwirtschaft zweifelsohne geboten und es ist kaum zu befürchten, daß dadurch einheimische Kräfte ausgeschaltet oder überflüssig werden. Es ist uns bekannt, daß die Entlohnung dieser Arbeitskräfte gewissen Schwierigkeiten begegnet und daß es nötig ist, dort einen **Leistungslohn** einzuführen, wenn vermieden werden will, daß unsere Bauern durch Arbeitseinsatz dieser Art zu Schaden kommen. Aber ein Weg läßt sich sicher finden. Wichtig ist, daß mit dem Verlangen einer Arbeitsleistung unschöne Bilder und damit zusammenhängende Verstimmungen verschwinden und daß die Internierten selber durch die Beschäftigung von allerlei Dummheiten abgehalten werden. Als brutal oder menschenunwürdig könnte ein Schritt in dieser Richtung auf alle Fälle nicht bezeichnet werden. Es entspricht einer gesunden Logik, menschliche Kräfte für die Produktion in schweren Zeiten nicht unbenutzt liegen zu lassen.

Weil wir gerade über das Interniertenwesen schreiben, möchten wir auch wünschen, daß jene Schritte von Frauenorganisationen Beachtung finden, die sich mit dem zum Teil unwürdigen Verhalten von Schweizerfrauen den Internierten — vor allem den Uniformierten gegenüber — befassen. Es sind ja kaum die edelsten und besten Exemplare von Schweizerinnen, die sich den Internierten direkt aufdrängen, weil diese ihnen interessanter als die einheimischen Männer erscheinen. Aber die Gefahr ist groß, daß nach dem Verhalten dieser Ausnahmen von den Fremden die Schweizerfrau als solche zu ihrem Nachteil beurteilt wird. **Wir halten dafür, daß in dieser Richtung durch die Ueberwachungsorgane, auf Grund verschärfter Vorschriften von oben, die Zügel ruhig straff angezogen werden dürfen.**

M.